

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand – Fabrikstr. 21 – 24534 Neumünster

Fabrikstraße 21
24534 Neumünster

Telefon: 04321 85448 - 0
Telefax: 04321 85448 - 12

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
III 346
Frau Birte Wieben
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

info@pflegeberufekammer-sh.de
www.pflegeberufekammer-sh.de

Steuernummer
ID 24 235 0339 0
Gerichtsstand: Neumünster

per E-Mail an: birte.wieben@bimi.landsh.de

apoBank
DE02 3006 0601 0006 3552 71
BIC DAAEDEDXXX

Orga-Nr.: 340.3
18.12.2020

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zum Entwurf der Änderungs-Verordnung schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Wieben,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderungs-Verordnung schulrechtlicher Vorschriften.

Vordergründig haben wir uns mit Fragen und Aspekten beschäftigt, die wir in Zusammenhang mit der Anschlussfähigkeit dieser Assistenzqualifikation zur generalistischen pflegfachlichen Ausbildung sehen. Eine durchlässige Gestaltung der Ausbildungsgänge in der Pflege halten wir für dringend erforderlich.

Zu § 5 c) Nummer 2.3:

Bleibt die Möglichkeit zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses (Realschulabschluss/Fachhochschulreife) erhalten?

Zu § 8 Abs. 5:

Die Integration der Qualifikation zur Betreuungskraft gemäß § 53 c SGB XI scheint sinnvoll. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, ob sie bei einer verkürzten Ausbildung noch hinreichenden curricularen Raum lässt, um den Anforderungen zum Übergang in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachperson zu entsprechen.

Hierzu verweisen wir auf das im Entwurf genannte Eckpunktepapier:

Zur Erfüllung der Eckpunkte sind mind. 700 Std. Theorie und mind. 850 Std. Praktikum in zwei Praxisbereichen (d. h. ambulante Pflege und stationäre Akut- oder Langzeitpflege) sicherzustellen.

Zur Erleichterung des Übergangs in die Pflegefachausbildung bitten wir weiterhin zu berücksichtigen: Die Steigerung der Attraktivität der Pflegeassistentenberufe darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass die Bildungswege in der beruflichen Pflege nicht mehr EU-konform sind. Für die Zulassung zur 3-jährigen Pflegeausbildung ist nach Europäischem Recht ein mittlerer allgemeinbildender Schulabschluss erforderlich (https://iegus.eu/wp-content/uploads/2017/10/Healthcare_Assistants_deutsche_Fassung.pdf).

Eine Verkürzung der 3-jährigen Pflegeassistentenausbildung ist nur dann sinnvoll, wenn die curricularen Anforderungen für das erste Ausbildungsdrittel gemäß der Rahmenlehrpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG erfüllt werden. Das heißt, auch eine generalistische Ausrichtung muss gewährleistet sein.

Ein wichtiger Aspekt der Nutzung von festgelegten Begrifflichkeiten ist in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 zu berücksichtigen: Das Wort "Planen" **muss** ersetzt werden, da die Planung der Pflege eine vorbehaltene Tätigkeit für Pflegefachfrauen und -männer gemäß Pflegeberufegesetz ist. Unser Formulierungsvorschlag lautet: „Beobachten, Informieren, Organisieren der übertragenen Arbeitsaufgaben und Dokumentieren in der Pflege.“

Zu den weiteren Punkten des Verordnungsentwurfs haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Vilsmeier
Vizepräsident